

Nebentätigkeiten der Beamt*innen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Merkblatt lediglich um eine Übersicht der wichtigsten Punkte zum Nebentätigkeitsrecht handelt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet 4.2.

Anträge sind **rechtzeitig**, d.h. **mind. 4 Wochen** vor Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg zu stellen!
Für Anzeigen gilt diese Frist entsprechend!

Definition

Eine Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
Nebentätigkeiten dürfen ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung nicht ausgeübt werden.

Rechtsvorschriften

- Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)
- Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV)
- Hochschulnebtätigkeitsverordnung NRW (HNtV)

a) Allgemeines / Verfahren:

- Allen Anträgen / Anzeigen sind Verträge o.ä. in Kopie beizufügen, die Angaben zu Art, Gesamtdauer und Umfang der Nebentätigkeit enthalten.
Es ist zu berücksichtigen, dass eine Nachforderung von Vertrags- oder anderen Unterlagen die rechtzeitige Bearbeitung des Nebentätigkeitsantrags bzw. der -anzeige erheblich verzögern kann.
- Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit/ allgemein genehmigten Nebentätigkeit sind **rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit** auf dem Dienstweg, d.h. über die*den Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in vorzulegen.
- Genehmigungen sind für **jede einzelne Nebentätigkeit** zu erteilen und werden auf **längstens fünf Jahre** befristet. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden (§ 52 Abs. 1 S. 1 LBG). In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme in Absprache mit der*dem Vorgesetzten hiervon möglich (§ 52 Abs. 1 S. 2 LBG). Voraussetzung ist, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachweislich vor- bzw. nachgearbeitet wird.
- Der zeitliche Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeit/en darf bei Vollzeitbeschäftigten **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** nicht überschreiten (im Durchschnitt 8 Std./Woche bei Vollzeitbeschäftigung). Während einer Elternzeit gelten andere Regelungen.
- Auch eine Nebentätigkeit, die während des **Erholungsurlaubes**, einer **Beurlaubung** oder einer **Teilzeitbeschäftigung** ausgeübt wird, unterliegt der Genehmigungspflicht und darf nur im begrenzten Umfang ausgeübt werden.
- Für die steuerliche Deklaration erzielter Nebentätigkeitseinnahmen sind die Beamt*innen grundsätzlich selbst verantwortlich.

Begriffsbestimmung / Arten von Nebentätigkeiten

Unter einer Nebentätigkeit versteht man die Wahrnehmung eines **Nebenamtes** oder einer **Nebenbeschäftigung**. **Nebenamt** ist ein **nicht zu einem Hauptamt** gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-

rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Das Hauptamt ist der der*dem Mitarbeiter*in konkret übertragene Aufgabenkreis. Dieser ergibt sich bspw. aus festgelegten Funktionsbeschreibungen einer Stelle oder aus Berufungsvereinbarungen. Eine Tätigkeit aus dem Hauptamt kann keine Nebentätigkeit sein.

Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs.1 NtV). Es handelt sich dabei um eine private Tätigkeit. Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit, jedoch ist ihre Übernahme vor der Aufnahme schriftlich anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 3 LBG).

b) Arten von Nebentätigkeiten:

Es gibt **genehmigungspflichtige**, **nicht genehmigungspflichtige** und **allgemein genehmigte** Nebentätigkeiten. Unabhängig davon sind alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Bei Zweifeln, um welche Art der Nebentätigkeit es sich handelt, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter*innen im Sachgebiet 4.2.

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 49 LBG)

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind insbesondere:

- die Übernahme eines Nebenamtes
- die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung
- eine gewerbliche Tätigkeit, Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, Ausübung eines freien Berufes
- Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 51 LBG) → es besteht eine Anzeigepflicht

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit gegen Vergütung
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit
- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung unterliegendes Vermögens
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten in Gewerkschaften, Berufsverbänden, Organen von Selbsthilfeeinrichtungen
- unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 7 NtV) → es besteht eine Anzeigepflicht

Eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit liegt vor, wenn sie insgesamt einen geringen Umfang hat, dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt, sie außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und nicht oder mit weniger als 100 € / Monat vergütet wird.

In der HNtV sind gesondert für die wissenschaftlichen Beamt*innen weitere allgemein genehmigte Nebentätigkeiten geregelt:

- die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichung
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen
- die Tätigkeit von Hochschullehrer*innen der Rechtswissenschaft in den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 HNtV geregelten Fällen
- die Preisrichtertätigkeit
- Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang bis zu vier SWS sowie die Erarbeitung von Studienmaterial für Einrichtungen des Fernstudiums und Verbundstudiums in dem vier SWS entsprechenden Umfang
- die nebetätige Mitarbeit von wissenschaftlichem Personal an allgemein genehmigten und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Hochschullehrer*innen außerhalb der Arbeitszeit

c) Versagungsgründe:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine Nebentätigkeitsgenehmigung, sofern keiner der Versagungsgründe des § 49 Abs. 2 LBG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft der*des Beamt*in so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer*seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die zeitliche Beanspruchung mehr als **ein Fünftel** der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet; (auch bei Professor*innen ist dies als Grenze anzusehen),
- die*den Beamt*in in einen Widerstreit mit ihren*seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der die*der Beamt*in angehört, tätig wird oder werden kann,
- die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der*des Beamt*in beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der*des Beamt*in führen kann,
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist zulässig, wenn durch die Ausübung dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

d) Meldung von Nebeneinnahmen:

Am Ende eines jeden Jahres ist eine Aufstellung über erhaltene oder zu erwartende Nebeneinnahmen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (Formular Meldung von Nebeneinnahmen) vorzulegen, wenn

- die Vergütungen von wissenschaftlichen Beamt*innen insgesamt die in § 13 Absatz 1 Satz 1 der NtV in der jeweils geltenden Fassung genannte Höchstgrenze [Anm.: seit dem 01.01.2023: 11.126,27 €] übersteigen,
- nichtwissenschaftliche Beamt*innen Vergütungen von mehr als 1.200,00 € bezogen haben.

Die Meldung der Nebeneinnahmen ersetzt nicht die Anzeige bzw. den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit. Sie ersetzt auch nicht die Meldung der eingenommenen Vergütung zur Berechnung des Nutzungsentgeltes bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universität Paderborn.

Abführungspflicht für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Sofern die Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst **11.126,27 € im Kalenderjahr** übersteigen, so hat die*der Beamt*in sie insoweit an ihren*seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, wenn kein Ausnahmetatbestand gem. § 14 NtV bzw. § 8 HNtV greift (z.B. für Vortrags- oder Gutachtertätigkeiten oder für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes).

e) Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn:

Die Nutzung von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Paderborn bedarf der **vorherigen Genehmigung** durch die Universität Paderborn (§ 16 NtV Abs. 1 i. V. m. § 10 HNtV). Diese erfolgt in der Regel mit der Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit.

- Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken.
- Material sind alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universität Paderborn ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten (§§ 10 – 13 HNtV, §§ 16 – 20 NtV, § 54 LBG NRW).

Das Nutzungsentgelt wird anhand der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-)Vergütung pauschaliert bemessen und beträgt im Regelfall

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal und
- je 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material.

Gem. § 16 Abs. 3 NtV **darf das Personal des Dienstherrn von Professor*innen nur innerhalb seiner Arbeitszeit** und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt. In diesem Fall ist sowohl von dem*der Professor*in als auch von dem*der Mitarbeiter*in eine Anzeige/ ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen.

Für die Abrechnung des Nutzungsentgeltes nutzen Sie bitte das Formular „Abrechnung Nutzungsentgelt für Nebentätigkeiten“.

Bei Fragen zum Thema Nebentätigkeiten wenden Sie bitte an die zuständigen Sachbearbeiter/innen des Sachgebietes 4.2.

Dieses Merkblatt und alle Formulare und Vordrucke finden Sie auf den Internetseiten der Verwaltung unter „Formulare“- Nebentätigkeit und auf den Seiten des Sachgebietes 4.2.

Formulare:

[Nebentätigkeit- Anzeige für Beamt*innen](#)

[Nebentätigkeit- Genehmigungsantrag für Beamt*innen](#)

[Nebentätigkeit- Meldung von Nebeneinnahmen](#)

[Nebentätigkeit- Abrechnung Nutzungsentgelt](#)